

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/1031/2024**

Datum: 20.03.2024

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
15 - Bürgeramt

**Betrifft: Richtlinie der Stadt Eberswalde über die Gewährung eines Begrüßungsgeldes
für Studierende und Auszubildende**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur, Soziales und Integration	10.04.2024	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	11.04.2024	Vorberatung
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport	16.04.2024	Vorberatung
Hauptausschuss	18.04.2024	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	25.04.2024	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Richtlinie der Stadt Eberswalde über die Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Studierende und Auszubildende“.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Richtlinie im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde bekanntzumachen.

Götz Herrmann
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Richtlinie der Stadt Eberswalde über die Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Studierende und Auszubildende

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
a) Ergebnishaushalt:					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
2024	Aufwand	25.10	531800	95.000,00 €	70.000,00 € *
				€	€
				€	€
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung
2024	Auszahlung	25.10	731800	95.000,00 €	70.000,00 € *
				€	€
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Erläuterung: * prognostizierter Aufwand/prognostizierte Auszahlungen					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima: <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ					
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Durch die Stadtverordnetenversammlung wurde am 22.05.2003 beschlossen, dass für Studierende der damaligen Fachhochschule Eberswalde, die ihren Wohnsitz nach Eberswalde verlegen, ein Begrüßungsgeld gezahlt wird. Diese Regelung wurde in der Zwischenzeit zweimal, in den Jahren 2004 und 2019, modifiziert. Im Jahr 2019 wurde der Personenkreis Antragsberechtigter von zuvor ausschließlich in Eberswalde Studierender, um den Personenkreis der Auszubildenden, die ihre Ausbildung in einer Bildungseinrichtung bzw. in einem Betrieb in Eberswalde absolvieren, erweitert.

Weiterhin wurden im Jahr 2019 die Sätze für das Begrüßungsgeld von 80,00 € für die erstmalige Beantragung auf 100,00 € und von 50,00 € für jede folgende Beantragung pro Semester bzw. Ausbildungshalbjahr auf 70,00 € erhöht.

Mit der vorgeschlagenen neuen Richtlinie der Stadt Eberswalde über die Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Studierende und Auszubildende (folglich Richtlinie genannt) sind drei Änderungskomponenten verbunden.

Zum einen wurden Anpassungen bezüglich der Zuwendungsvoraussetzungen vorgenommen. Hierbei wurde unter § 3 der Richtlinie die bisherige Beschränkung der Antragsberechtigung für Studierende während der Studienzeit an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) durch die Antragsberechtigung für Studierende während der Studienzeit an einer in der Stadt Eberswalde befindlichen Hochschule ersetzt und dadurch der Personenkreis Antragsberechtigter erweitert.

Dies soll auch den Studierenden der neu in Eberswalde angesiedelten Hochschule für Gesundheitsfachberufe Eberswalde (HGE) die Möglichkeit eröffnen, unter den weiterführenden Zuwendungsvoraussetzungen des § 3 der Richtlinie das Begrüßungsgeld der Stadt Eberswalde beantragen und erhalten zu können.

Der Personenkreis der antragsberechtigten Auszubildenden, die eine schulische Berufsausbildung an einer sich in Eberswalde befindlichen Bildungseinrichtung bzw. eine duale Berufsausbildung bei einem sich in Eberswalde befindlichen Ausbildungsbetrieb absolvieren bleibt, von der neuen Regelung unberührt.

Des Weiteren wurden Anpassungen bezüglich des Bewilligungsverfahrens und der Begrüßungsgeldsätze vorgenommen.

Eine Beantragung des Begrüßungsgeldes soll ab dem 01.09.2024 kalenderjährlich möglich sein. Damit soll für den antragsberechtigten Personenkreis eine Erleichterung in der Beantragung herbeigeführt werden, welche sodann nicht mehr für das jeweils laufende Semester bzw. Ausbildungshalbjahr eine Antragstellung erfolgen muss. Zugleich verringert sich dadurch der bisherige Verwaltungsaufwand.

Gleichzeitig soll die Differenzierung zwischen erstmaliger und wiederholter Beantragung des Begrüßungsgeldes entfallen und der Begrüßungsgeldsatz nunmehr einheitlich auf 100,00 € festgesetzt werden. Die bisherige Differenzierung von bislang 100,00 € für die erstmalige Beantragung und 70,00 € für jede folgende Beantragung entfällt.

Bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung der Richtlinie ist mit einer prognostizierten Steigerung von 50 Begrüßungsgeldbezieher/innen auf Grund u.a. der Erweiterung des antragsberechtigten Personenkreises auszugehen. Diese Steigerung kann durch den Haushaltsansatz von bislang 95.000,00 € jährlich im Budget des Bürgeramtes dargestellt werden.

Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen:

Auswirkungen auf Klimaschutzbelange bestehen durch die Richtlinie nicht.